

Betriebssatzung für die Stadtwerke St. Andreasberg

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Bergstadt St. Andreasberg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Braunlage nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke St. Andreasberg“.
- (3) Das Stammkapital beträgt 50.000 €; in Worten: Fünfzigtausend EURO.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb bzw. die Abwicklung des Panorama-Hallenbades und der Wohnmobilstellplätze.
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben und im Rahmen des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird der/die jeweilige Bürgermeister/in als Betriebsleitung bestellt. Er/Sie wird vertreten durch den/die jeweilige/n allgemeine/n Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 6.000,00 €; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
3. der Personaleinsatz und
4. personalrechtliche Maßnahmen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Braunlage bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Braunlage. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 des NPersVG. Der/die Vertreter/in der Bediensteten hat kein Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 5 Ratsmitgliedern. Hat der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte, gehören dem Betriebsausschuss zusätzlich Mitglieder an, die die Beschäftigten vertreten.
- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates der Stadt Braunlage bedürfen, noch in die Zuständigkeit des/der Bürgermeister/in oder des/der Betriebsleiters/in fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 6.000,00 € übersteigt,
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag i.H. von 6.000,00 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
4. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen,
5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 6.000,00 € übersteigt.,
6. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.500,00 € übersteigt,

7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 1.500,00 € beträgt,
 8. den Vorschlag an den Rat der Stadt über die Bestellung eines Abschlussprüfers,
 9. den Vorschlag an den Rat der Stadt, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.,
 10. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Stadt Braunlage oder der/die Bürgermeister/in zuständig sind.
- (4) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates der Stadt Braunlage in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der/die Betriebsleiter/in im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der/die Bürgermeister/in den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes, der Stadt Braunlage und Angestellte von Tochtergesellschaften übertragen.

§ 6

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Braunlage
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Bürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 7**Sonderkasse**

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Braunlage verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Nds. Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der/die Betriebsleiter/in.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der bisherigen Bergstadt St. Andreasberg für die Stadtwerke vom 15. April 2008 außer Kraft.

Braunlage, den 20. Dezember 2011



Stadt Braunlage
Der Bürgermeister

gez. Grote

L. S.